



Bonn, Dezember 2016

AhD Newsletter Nr.: 5/2016

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände: Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in Bund und Ländern

Zur aktuellen Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in **Bund und Ländern** ist Folgendes zu berichten:

Im **Bundesbereich** ist nach dem Tarifabschluss vom 29. April 2016 und der anschließenden politischen Entscheidung, diesen Tarifabschluss inhalts- und zeitgleich auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes zu übertragen, inzwischen der entsprechende Gesetzentwurf erarbeitet worden. Dieser ist am 13. Juli 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet worden und befindet sich gegenwärtig noch im Gesetzgebungsverfahren, das aber in Kürze abgeschlossen sein wird. Danach ist vorgesehen, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,2 % und zum 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht werden. Im Vorgriff auf die noch nicht abschließend beschlossene gesetzliche Regelung erfolgt die Auszahlung der erhöhten Beträge ab 1. Oktober 2016.

Von Bedeutung ist im Bundesbereich noch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren. In der Sache geht es dabei um die Verlängerung der Geltungsdauer des Versorgungsrücklagegesetzes. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung war bis zum Jahresende 2017 befristet. Der jetzige Gesetzentwurf, der gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016 am 13. Juli 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, sieht zum einen eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahresende 2024 vor. Zum anderen ist beabsichtigt, dass die Versorgungsrücklage pro Erhöhungsrunde nur einmal erhoben wird und nicht – wie bisher – für jeden Erhöhungsschritt gesondert. Das bedeutet, dass bei einer Besoldungserhöhungsrunde, die in zwei getrennten Schritten erfolgt, die Versorgungsrücklage von 0,2 % künftig nicht mehr bei beiden Schritten abgezogen wird, sondern nur beim ersten. Die Gesamtbelastung für die betroffenen Beamten wird damit insgesamt etwa halbiert. Im

Vorgriff auf diese beabsichtigte Gesetzesänderung wird im Rahmen der Besoldungsanpassungsrunde 2016/17 nur die Teilerhöhung für 2016 mit der Versorgungsrücklage belastet, die Teilerhöhung für 2017 hingegen nicht.

In **Baden-Württemberg** ist am 13. März 2016 ein neuer Landtag gewählt worden. Eine Fortsetzung der vorherigen Regierungskoalition aus GRÜNEN und SPD war wegen des Wahlergebnisses nicht möglich; beide Parteien zusammen verfügen im neuen Landtag über keine Mehrheit mehr. Daher haben sich GRÜNE und CDU zu einer Koalition zusammengeschlossen. Das für die Besoldung zuständige Finanzministerium, das bisher von dem SPD-Politiker Nils Schmid geleitet wurde, ist nun mit der GRÜNEN-Politikerin Edith Sitzmann besetzt. Schwerpunkte von Änderungen im Recht des öffentlichen Dienstes sollen nach dem Koalitionsvertrag vorwiegend Bereiche der Frauenförderung (Beförderungen; Übernahme von Leitungsfunktionen) und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein. Außerdem soll eine Attraktivitätsoffensive für Nachwuchskräfte in den öffentlichen Verwaltungen gestartet werden. Einzelheiten, wie diese politischen Vorgaben umgesetzt werden sollen, sind noch nicht bekannt.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung, für deren Beseitigung sich die AfD in einem Schreiben an den damaligen Finanzminister Dr. Schmid ausgesprochen hatte, will man nun im Rahmen der Haushaltsvorgaben bis zum Jahr 2022 schrittweise rückgängig machen. Offenbar hat die Initiative der AfD zumindest mit dazu beigetragen, dass diese beamtenpolitisch verfehlte Maßnahme demnächst wieder aufgehoben wird.

Zur gegenwärtigen Besoldungssituation in Baden-Württemberg ist anzumerken, dass es für das Jahr 2016 unter der neuen Landesregierung zunächst weiterhin bei den Regelungen geblieben ist, die der vorige Landtag auf der Basis des Tarifergebnisses vom Frühjahr 2015 getroffen hatte. Das bedeutet, dass die Angehörigen der niedrigeren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 ihre diesjährigen Besoldungserhöhungen, nominell in gleicher Höhe wie die Tarifbeschäftigten, zeitgleich mit diesen zum 1. März 2016 erhalten haben. Für die Angehörigen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 ist die Bezügeanpassung zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Für den höheren Dienst (Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und die Besoldungsordnungen B, R und W) ist die Bezügeanpassung erst zum 1. November 2016 in Kraft getreten. Für den höheren Dienst bedeutet das auch für das Jahr 2016 eine Verzögerung um immerhin acht Monate gegenüber der Tarifierhöhung und damit eine spürbare Benachteiligung, auch im Verhältnis zu den anderen Beamtengruppen.

Im **Freistaat Bayern** sind die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zum 1. März 2016 um 2,3 % erhöht worden (2. Stufe der Umsetzung des Tarifergebnisses 2015). Für diese Besoldungsanpassung gilt auch der für den Tarifbereich vereinbarte Mindestbetrag von 75,00 €. Weiterer Anpassungsbedarf entsteht erst wieder, wenn im kommenden Frühjahr die Tarifrunde bei den Ländern stattgefunden hat. In Bayern geht man aber davon aus, dass das Tarifergebnis dann für den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger inhalts- und zeitgleich übernommen wird.

Im Land **Berlin** liegt nach der am 18. September 2016 erfolgten Wahl zum Abgeordnetenhaus nunmehr ein Koalitionsvertrag von SPD, LINKEN und GRÜNEN vor. In diesem Koalitionsvertrag nimmt der Bereich des öffentlichen Dienstes vergleichsweise breiten Raum ein. Die betreffenden Abschnitte befassen sich mit Fragen zum Personalmanage-

ment und zur Personalentwicklung, zur Gewinnung und Ausbildung qualifizierten Personals und zur Beschleunigung bei der Besetzung von Stellen. Erleichtert werden sollen Quereinstiege. Die Koalition will die Voraussetzungen dafür schaffen, dass außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene berufliche Erfahrungen auch bei der Besoldung stärker berücksichtigt werden können.

Ferner will die Koalition einen Gesetzentwurf ins Abgeordnetenhaus einbringen, der vorsieht, dass die Grundschullehrer nach der neuen verlängerten Berliner Ausbildung in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden. Nach dem Tarifvertrag der TdL führt das automatisch zu einer höheren Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrer nach Entgeltgruppe 13. Grundschullehrern, die eine frühere Ausbildung oder eine Ausbildung in einem anderen Land (mit niedrigerem Anforderungsprofil) abgeschlossen haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, durch zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen eine Gleichstellung zu erreichen. Dabei sollen bereits erworbene Qualifikationen und die Erwerbsbiografie berücksichtigt werden können.

Von erheblicher Bedeutung auch und gerade für den Bereich der Beamten ist ein Punkt aus dem Abschnitt „Aktive Gesundheitspolitik“ des Koalitionsvertrages. Dort heißt es: „Die Koalition wird sich im Bundesrat einsetzen für die Einführung einer solidarischen Bürgerversicherung in Gesundheit und Pflege (paritätische Finanzierung; Einbeziehung PKV und Beamte)....“ Damit ist Berlin das erste Land, das den Versuch unternimmt, die Beamten von der Beihilfe in eine gesetzliche Krankenversicherung zu überführen.

Die Beamtenbesoldung soll bis 2021 stetig dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Länder angepasst werden. Dies soll über prozentuale Aufschläge zum Tarifabschluss, die schrittweise Erhöhung der Jahressonderzahlung, eine regelmäßige jährliche Übernahme des Tarifabschlusses, durch Sockelbeträge oder eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen. Eine stufenweise Heraufsetzung des Pensionsalters für Beamte soll geprüft werden, sobald die Heranführung der Beamtenbesoldung an den Durchschnitt der Länder erreicht ist. Diese Formulierung lässt es als unwahrscheinlich erscheinen, dass die Heraufsetzung der Altersgrenze für Beamte in nächster Zeit in Angriff genommen wird. Inwieweit die Anhebung der Altersgrenze mit dem Umstand einer Anpassung des Besoldungsniveaus an den Durchschnitt der Länder in irgendeinem Zusammenhang steht, ist im Übrigen unklar.

Beim Thema Besoldungsanpassung ist für Berlin schon im vergangenen Jahr politisch entschieden und jetzt durch den Koalitionsvertrag bestätigt worden, das bisher im Verhältnis zum Bund und zu den übrigen Ländern ausgesprochen ungünstige Besoldungs- und Versorgungsniveau schrittweise dem Durchschnitt aller Länder anzugleichen. Entsprechend dieser Vorgabe sind Besoldung und Versorgung zum 1. August 2015 zunächst um 3 % angehoben worden. Inzwischen ist die Frage weiterer Besoldungsanpassungen politisch dahin entschieden worden, in den Jahren 2016 und 2017 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vorzunehmen, die jeweils um 0,5 % über der Tarifierhöhung lägen. Dementsprechend ist in diesem Jahr verfahren worden. Das bedeutet, dass die Bezüge zum 1. August 2016 um 2,8 % (Tarifergebnis 2,3 % zzgl. 0,5 %) angehoben worden sind. Für die unteren Besoldungsgruppen gilt ein Mindestbetrag von 75,00 €

Das Land **Brandenburg**, das vor einiger Zeit ein ganzes Paket komplett neuer Landesgesetze zur Ablösung des bis dahin noch fortgeltenden Bundesrechts im Bereich des gesamten Beamtenrechts in Kraft gesetzt hat, ist weiterhin damit beschäftigt, ein sogenanntes „Bereinigungsgesetz“ durch die parlamentarischen Beratungen zu bringen und zu verabschieden, um zahlreiche gesetzgeberische Unzulänglichkeiten, die inzwischen offenbar geworden waren, wieder zu beseitigen. Das Gesetzgebungsverfahren ist immer noch nicht abgeschlossen und wird voraussichtlich noch weitere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2016 ist in Brandenburg in der Weise erfolgt, dass die Bezüge zum 1. Juli 2016 um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage), mindestens jedoch um 75,00 € erhöht worden sind.

Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 zur Besoldung wird in Brandenburg geprüft, ob für zurückliegende Zeiträume ein sog. „Nachzahlungsgesetz“ veranlasst ist. Abschließende politische Entscheidungen dazu sind aber noch nicht getroffen. Die Beamtenversorgung, insbesondere die Frage, ob der Versorgungshöchstsatz abgesenkt werden soll, ist in der Landespolitik bisher kein Thema.

Mit Blick auf die auch in einigen Bereichen der Verwaltung des Landes Brandenburg angespannte Lage, hervorgerufen durch die zeitweise hohen Flüchtlingszahlen, besteht der Wunsch, vermehrt Ruheständler für die Wahrnehmung entsprechender Verwaltungsaufgaben einzusetzen. Um eine solche Tätigkeit für den betreffenden Personenkreis attraktiv zu gestalten, soll das Beamtenversorgungsrecht dahin geändert werden, dass sog. Verwendungseinkommen aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst generell nicht mehr auf das Ruhegehalt angerechnet würden. Diese Nichtanrechnung setzt aber nicht voraus, dass es sich um eine Tätigkeit mit Flüchtlingsbezug handelt. Jedweder Hinzuverdienst von Ruhestandsbeamten, die das gesetzliche Ruhestandsalter bereits erreicht hätten, wird künftig nicht mehr auf das Ruhegehalt angerechnet. Das Gesetzgebungsverfahren mit den beabsichtigten Maßnahmen wird voraussichtlich in Kürze abgeschlossen sein.

In der Freien Hansestadt **Bremen** ist der Entwurf für ein neues eigenständiges Landesbesoldungsgesetz, das das bisher noch als Landesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz (Stand: 2006) mit zahlreichen landesrechtlichen Folgeänderungen endgültig ablösen soll, inzwischen durch das parlamentarische Verfahren gelaufen. Nach Abschluss der Ausschussberatungen hat das Plenum der Bremischen Bürgerschaft das Gesetz unlängst abschließend beraten und verabschiedet. In nächster Zeit will man die Gesamtheit der besoldungsrechtlichen Zulagenregelungen einer näheren Prüfung unterziehen.

Beim Thema Besoldungsanpassung ist es für das Jahr 2016 bei der politischen Festlegung aus der Koalitionsvereinbarung des vergangenen Jahres geblieben. Danach soll nach Abschluss der jeweiligen Tarifverhandlungen die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger künftig stets in der Weise erfolgen, dass das Tarifergebnis mit dem betreffenden Steigerungssatz unverändert übernommen wird, der Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Umständen aber ein paar Monate hinausgeschoben wird. Demgemäß hat man für das Jahr 2016 die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Bremen mit dem gleichen Stei-

gerungssatz erhöht wie die Entgelte der Tarifbeschäftigten. Allerdings ist die diesjährige Erhöhung – ebenso wie auch 2015 - vier Monate später in Kraft getreten als für die Tarifbeschäftigten, jedoch für alle Laufbahnen gleichzeitig. Das bedeutet, dass die Bezüge für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Jahre 2016 zum 1. Juli um 2,3 %, mindestens aber um 75,00 €, erhöht worden sind.

Die neue politische Linie, den jeweiligen Tarifabschluss stets inhaltsgleich, aber unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen, ist im Grundsatz zu begrüßen, weil damit Modalitäten der Besoldungsanpassung wie im Jahr 2013 (doppelte Nullrunde für den höheren Dienst) wohl ausgeschlossen sind; die im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten verzögerte Inkraftsetzung bedeutet aber eine generelle Benachteiligung der Beamtenschaft, für die es sachliche Gründe nicht gibt. Bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr führt eine solche verspätete Besoldungsanpassung zu einer messbaren Benachteiligung zu Lasten der Beamten und Versorgungsempfänger.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** ist zum 1. März 2016 die zweite Stufe der Besoldungserhöhung infolge der Tarifierhöhung vom Frühjahr 2015 wirksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt sind Besoldung und Versorgung um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage), mindestens um 75,00 €, erhöht worden. In diesem Jahr stehen weitere Entscheidungen zur Besoldungsanpassung daher nicht mehr an.

In **Hessen** ist es im Jahr 2015 bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU und GRÜNEN vorgesehenen „Nullrunde“ geblieben. Auch auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 hat man in keinen Anlass gesehen, von dieser politischen Linie abzuweichen. Nach dem Koalitionsvertrag ist für das Jahr 2016 und die weiteren Jahre der laufenden Legislaturperiode vorgesehen, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger eine Anpassung von jeweils nur 1 % erhalten. Entsprechend ist für das Jahr 2016 verfahren worden. Zum 1. Juli 2016 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,0 % angehoben worden. Ob es auch im kommenden Jahr bei einer Erhöhung von nur 1,0 % sein Bewenden haben werde, bleibt abzuwarten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 zur Beamtenbesoldung birgt eine erneute Erhöhung um nur 1 % unter Umständen ein verfassungsrechtliches Risiko.

Inzwischen liegen Widersprüche einzelner Beamter gegen die „Nullrunde“ von 2015 und die 1 %-Regelung von 2016 vor. Darin wird geltend gemacht, die gegenwärtige Besoldung verletze das Alimentationsgebot und sei daher verfassungswidrig. Widerspruchsbescheide sind noch nicht ergangen. Für den Fall, dass die Widersprüche zurückgewiesen werden sollten, womit zu rechnen ist, ist mit Klagen zu rechnen. Der Deutsche Beamtenbund (dbb) und die Gewerkschaft der Polizei (GdP) haben schon angekündigt, die betreffenden Beamten bei diesen Klagen zu unterstützen.

Im Übrigen befindet sich in Hessen eine neue Arbeitszeitverordnung in Vorbereitung. Der entsprechende Entwurf sieht im Wesentlichen eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit von 42 auf 41 Stunden vor. Die bisherige Regelung, nach der Beamte bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, Beamte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden und über 60 Jahre alte Beamte eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu leisten hatten, soll da-

hin geändert werden, dass künftig für alle Beamten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden maßgebend ist. Für die über 60 Jahre alten Beamten soll es bei der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden bleiben. Im Ergebnis wirkt sich die beabsichtigte Änderung daher nur für die Beamten aus, die jünger als 50 Jahre sind.

Nachdem in **Mecklenburg-Vorpommern** am 4. September 2016 ein neuer Landtag gewählt wurde, haben sich die bisherigen Koalitionspartner SPD und CDU entschlossen, auch die neue Landesregierung zu bilden. Der entsprechende Koalitionsvertrag ist inzwischen ausgehandelt und abgeschlossen. Zum Thema Dienstrecht enthält dieser Koalitionsvertrag nur eher allgemein gehaltene Aussagen, so zum Beispiel das Bekenntnis zu einer weiterhin engen Abstimmung mit den anderen norddeutschen Ländern im Rahmen des „norddeutschen Dienstrechts“. In diesem Sinne strebt man eine gemeinsame Weiterentwicklung im „Nordverbund“ an. Für die nächste Zeit ist an eine Überarbeitung des Personalvertretungsrechts gedacht.

Zum Thema Besoldungsanpassungen äußert sich der Koalitionsvertrag nicht. In diesem Punkt hat man schon im vergangenen Jahr eine Regelung getroffen, die bis ins Jahr 2017 reicht. Danach ist zum 1. September 2016 eine Besoldungsanpassung erfolgt, und zwar um 2,0 %, mindestens um 65,00 €. Zum 1. Juli 2017 wird die Besoldung erneut angehoben, und zwar um 1,75 %. Die Tarifrunde im Bereich der Länder, die im Frühjahr 2017 ansteht, wird daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung desselben Jahres in Mecklenburg-Vorpommern haben. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf für diesen Bereich wird dann erst wieder im Jahr 2018 entstehen. Wie dann verfahren werden soll, bleibt abzuwarten.

Ein größer werdendes Problem in Mecklenburg-Vorpommern ist der immer noch anhaltende Personalabbau, der Teilen der Landesverwaltung mehr und mehr Schwierigkeiten bereitet.

In **Niedersachsen** sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zuletzt zum 1. Juni 2016 um 2,0 % erhöht wurden. Damit ist das Problem der Besoldung und Versorgung in Niedersachsen für das Jahr 2016 erledigt.

Für die Besoldungsrunde 2017/18 hat die Landesregierung schon politische Festlegungen getroffen. Erneut will man das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht abwarten, sondern die Besoldungs- und Versorgungsanpassung vorab regeln. Dazu ist vorgesehen, dass die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Niedersachsen zum 1. Juni 2017 um 2,5 % und zum 1. Juni 2018 um weitere 2,0 % angehoben werden. Das bedeutet, dass die Tarifrunde 2017 keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung hat. Für den wohl eher unwahrscheinlichen Fall, dass die Tarifrunde 2017 im Vergleich zu den bereits beschlossenen Besoldungserhöhungen für die Beamten zu einem deutlich höheren Ergebnis führen sollte, sei die Besoldungsregelung zu überdenken. Gegebenenfalls müsse eine nachträgliche Korrektur vorgenommen werden.

Die Arbeiten zur Schaffung eigenständiger landesgesetzlicher Vorschriften für den Bereich des Beamtenrechts, des Besoldungsrechts, des Beamtenversorgungsrechts und weiterer beamtenrechtlicher Teilgebiete, in denen bisher das Bundesrecht in der Fassung von 2006 noch immer als Landesrecht fortgegolten habe, dauern weiterhin an. So

stehen gegenwärtig ein eigenständiges Landesbesoldungsgesetz und ein Landesbeamtenversorgungsgesetz zur Verabschiedung an. Substantielle Änderungen im Verhältnis zum Bundesrecht sind aber nicht beabsichtigt. Mit dem neuen Landesbesoldungsgesetz werden für den Bereich der A-Besoldung nun auch in Niedersachsen die Erfahrungsstufen eingeführt. Das Gesetzgebungsverfahren gestaltet sich langwierig und zieht sich hin.

Im Land **Nordrhein-Westfalen** sind Besoldung und Versorgung in diesem Jahr zum 1. August, gegenüber der Tarifierhöhung also um fünf Monate zeitverzögert, um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) erhöht werden, allerdings einheitlich für alle Besoldungsgruppen. Als Mindestbetrag erhalten auch die Beamten den für die Tarifbeschäftigten vorgesehenen Betrag von 75 €.

Die politischen Vorüberlegungen für die Besoldungsanpassungsrunde 2017/2018, nach der der Tarifabschluss 2017 – mit Blick auf die dann anstehende Landtagswahl im Mai 2017 – inhaltsgleich, aber wohl um einige Monate zeitverzögert, auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen werden soll, ist nicht mehr in vollem Umfang aktuell. Während zunächst der Eindruck bestand, künftig sollten die Tarifabschlüsse stets inhaltsgleich, unter Umständen jedoch etwas zeitverzögert übernommen werden, ist aus dem Bereich der Landesregierung nun zu vernehmen, diese Aussage beziehe sich allein auf das Jahr 2017 und damit nur auf den ersten Schritt der Besoldungsanpassung 2017/18. Das bedeutet, bei einem Tarifabschluss im Frühjahr 2017 mit zweijähriger Laufzeit und Tarifierhöhungen in zwei Stufen, einer 2017 und einer weiteren 2018, wird nur die erste Stufe der Tarifierhöhungen inhaltsgleich auf die Beamten übertragen. Über die zweite Stufe der Besoldungsanpassung wird erst nach der Landtagswahl entschieden. Die zweite Stufe der Besoldungsanpassung kann daher durchaus geringer ausfallen als die zweite Stufe der Tarifierhöhung. Diese Modifizierung der besoldungspolitischen Überlegungen lässt befürchten, dass in diesem Bereich in Nordrhein-Westfalen nicht die erhoffte Ruhe einkehre, sondern weiterhin mit Benachteiligungen der Beamtenschaft, möglicherweise gerade auch des höheren Dienstes, zu rechnen ist.

In einem umfassenden Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, ist unter anderem die Besoldungstabelle neu gefasst worden. Die bisherige Sonderzahlung, die als Weihnachtsgeld jeweils mit den Dezemberbezügen ausgezahlt wurde, ist in die Tabelle eingearbeitet worden und wird künftig jeden Monat anteilig mit ausgezahlt. In diesem Punkt ist aber eine für den höheren Dienst ungünstige Regelung vorgesehen. Während die jährliche Sonderzahlung ursprünglich mal für alle Laufbahnen einheitlich ein volles Monatsgehalt betrug, wurde sie zuletzt – gestaffelt nach Besoldungsgruppen – in unterschiedlichen Prozentsätzen gewährt (Besoldungsgruppen A 5 und A 6 in Höhe von 60 %, Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 in Höhe von 45 %, Besoldungsgruppen A 13 und höher in Höhe von 30 %). Mit diesen Prozentsätzen ist die Sonderzahlung jetzt in die Tabelle eingearbeitet worden. Dadurch sind die unterschiedlichen Prozentsätze auf Dauer festgeschrieben. Eine strukturelle Veränderung der Besoldungstabelle zu Lasten des höheren Dienstes mit einer deutlichen Abstandsverringering zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 ist die Folge.

Für die Versorgung gibt es in diesem Zusammenhang eine Besonderheit, die darin besteht, dass die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 den „Sonderzahlungsanteil“ ihrer Pension ungekürzt in gleicher Höhe erhalten wie die

aktiven Beamten (60 % eines Monatsgehalts), also systemwidrig privilegiert werden, während die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 nur 39 % und die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 13 und höher sogar nur 22 % eines Monatsgehalts erhalten. Diese Prozentsätze entsprechen – bezogen auf die Prozentsätze der aktiven Beamten von 45 % bzw. 30 % - jeweils ungefähr 71,75 %. Die genaue Berechnung im Rahmen eines sog. „Einbaufaktors“ ist außerordentlich kompliziert und trifft den rechnerischen Wert von 71,75 % nicht genau, sondern bleibt monatlich um einige Euro dahinter zurück.

Geändert hat sich die besoldungsrechtliche Einstufung der Schulleiter von Grund- und Hauptschulen (Rektoren). Dieser Personenkreis, bisher in Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage bzw. Besoldungsgruppe A 13 eingestuft, wird künftig einheitlich in Besoldungsgruppe A 14 eingestuft. Für die stellvertretenden Schulleiter (Konrektoren) bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Interessant ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 5. September 2016. In einem Konkurrentenstreitverfahren, bei dem es um die Frage ging, ob weibliche Bewerber bei nur „im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ gegenüber männlichen Bewerbern bevorzugt befördert werden dürfen, hat das Gericht die beantragte einstweilige Anordnung erlassen und die Beförderung der betreffenden Frauen vorläufig untersagt. Das Gericht hat die auf § 19 Abs. 6 des (insoweit neu gefassten) Landesbeamtengesetzes gestützte Auswahlentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, für die genannte Vorschrift, die am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, habe dem Land die Gesetzgebungskompetenz gefehlt. In § 9 des Beamtenstatusgesetzes, das insoweit maßgebliches Bundesrecht sei, seien Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen. Diese bundesrechtliche Regelung sei abschließend. Für eine einschränkende landesrechtliche Regelung, als die § 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes NRW erscheine, sei daher kein Raum mehr. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sei nicht rechtskräftig.

Nachdem in **Rheinland-Pfalz** am 13. März 2016 eine Landtagswahl stattgefunden hat und die neue Landesregierung aus SPD, FDP und GRÜNEN im Amt ist, ist begonnen worden, die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen. Dieser sieht vor, dass die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhalten und verbessert werden soll. Dazu gehöre auch eine angemessene Bezahlung. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen, die Inflation und die Löhne seien der grundsätzliche Maßstab der Entwicklung der Besoldung und Versorgung. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werde daher angestrebt, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft der Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

Die gesetzliche Regelung, nach der die Bezüge für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger bis einschließlich 2016 jährlich um nur 1,0 % erhöht werden sollten, hat das Land noch im vergangenen Jahr aufgehoben. Die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016 sind entsprechend dem Tarifabschluss vom Frühjahr 2015 inhalts- und zeitgleich erhöht worden. Damit ist die bisher geltende 1 %-Regelung erledigt. Die für das Jahr 2016 vorgesehene Erhöhung ist zum 1. März 2016 wirksam geworden. Bei der nächsten Tarifrunde, die im Frühjahr 2017 ansteht, ist die Besoldungssituation für

Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Land Rheinland-Pfalz politisch neu zu bewerten. Wie diese Bewertung im Lichte der in der Koalitionsvereinbarung erwähnten „finanziellen Möglichkeiten“ ausfallen wird, bleibt abzuwarten.

Nachdem die Bezüge im **Saarland** im Jahr 2015 um 1,9 % (2,1 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) angehoben worden waren, beläuft sich die Bezügeerhöhung für das Jahr 2016 auf 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage). Für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 ist die Erhöhung zum 1. Juli 2016 und für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 zum 1. September 2016 in Kraft getreten. Für die Besoldungsgruppen A 14 und höher sowie für die Besoldungsordnungen B, R und W ist die Erhöhung erst zum 1. November 2016 wirksam geworden.

Mit Blick auf die Tarifrunde 2017 und die Frage, wie deren Ergebnis dann auf den Beamtenbereich übertragen werden soll, ist von Bedeutung, dass im Saarland am 26. März 2017 eine Landtagswahl stattfindet. Die Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern TdL und dbb/ver.di beginnen bereits am 18. Januar 2017. Die dritte Verhandlungsrunde ist auf den 16./17. Februar 2017 terminiert. Von Seiten der Gewerkschaften wurde von vorn herein angestrebt, dass die Frage der Besoldungs- und Versorgungsanpassung noch vor der Landtagswahl mit der Landesregierung geklärt werde. Die Landesregierung hat inzwischen schon ihre Bereitschaft signalisiert, das Tarifergebnis inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen, allerdings wieder mit einer zeitlichen Staffelung. Das bedeutet, dass die Beamten und die Versorgungsempfänger die Erhöhung nicht nur nicht zeitgleich mit den Tarifbeschäftigten und auch nicht einmal zu einem einheitlichen Zeitpunkt erhalten, sondern nach Besoldungsgruppen zeitlich gestaffelt. Die Folge ist, dass der höhere Dienst die Besoldungserhöhung zuletzt erhält und damit am schlechtesten wegkommt. Damit ist das Saarland eines der beiden Länder (das andere ist Baden-Württemberg), in denen der höhere Dienst im Verhältnis zu den anderen Laufbahnen zusätzlich spürbare Nachteile hinnehmen muss.

Der Freistaat **Sachsen** hat seine Entscheidung, den Tarifabschluss inhaltlich und zeitlich ohne Abstriche auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen, auch in diesem Jahr zeitgerecht umgesetzt. Das bedeutet, dass die Bezüge im Jahr 2016 einheitlich zum 1. März 2016 um weitere 2,3 %, mindestens um 75,00 €, erhöht worden sind. Wie nach der Tarifrunde 2017 mit der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge verfahren wird, steht noch nicht fest.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich der Entwurf eines „Gesetzes zur Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Besoldung“ nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Mit dem beabsichtigten Gesetz soll die Besoldung der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen so angepasst werden, dass sie wieder verfassungsgemäß ist. Mit Beschluss vom 17. November 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht einige Regelungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt, insbesondere für die Jahre nach der Streichung der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ab 2011. Betroffen war nur ein überschaubarer Anteil der sächsischen Beamten. Es wird mit einem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet.

In **Sachsen-Anhalt** ist am 13. März 2016 ein neuer Landtag gewählt worden; hier hatte die bisherige Regierungskoalition aus CDU und SPD ihre parlamentarische Mehrheit

ebenso verloren wie die Koalitionen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und im Land Berlin. Die neue Landesregierung besteht aus einer Koalition von CDU, SPD und GRÜNEN. Um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt dauerhaft sicherzustellen, will man den öffentlichen Dienst schrittweise attraktiver ausgestalten. Im Einzelnen ist nach der Koalitionsvereinbarung vorgesehen:

1. Die Beamtenbesoldung wird noch im Jahr 2016 im Haushaltsvollzug entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation angepasst.
2. Die Kostendämpfungspauschale für die Beihilfe und die Heilfürsorge wird zum 01.01.2017 ersatzlos gestrichen.
3. Als Jahressonderzuwendung (d.h. Weihnachtsgeld) wird ab dem Jahr 2017 eine Pauschale gezahlt, und zwar bis Besoldungsgruppe A 8 in Höhe von 600,00 €, ab Besoldungsgruppe A 9 in Höhe von 400,00 € sowie für Anwärter und Versorgungsempfänger in Höhe von 200,00 €.
4. Die Tarifabschlüsse der öffentlich Beschäftigten werden künftig ohne zeitliche Verschiebung besoldungsrechtlich umgesetzt.

Während die Streichung der Kostendämpfungspauschale positiv zu bewerten ist, könne die AhD mit den beabsichtigten Neuregelungen zur Jahressonderzuwendung keineswegs zufrieden sein. Dass für alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 9 aufwärts einheitlich nur 400,00 € jährlich gezahlt werden soll, widerspricht dem Alimentsprinzip. Die Regelung für Versorgungsempfänger, die unabhängig von der jeweiligen Besoldungsgruppe eine einheitliche Sonderzahlung von nur 200,00 € vorsieht, ist gänzlich unbefriedigend.

Im Rahmen der Schaffung eines eigenständigen Landesbeamtenversorgungsgesetzes zur Ablösung des bisher noch fortgeltenden Bundesrechts ist unter anderem die Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre in der allgemeinen Verwaltung vorgesehen. Wie die Neuregelung für den Bereich des Vollzugsdienstes aussehen wird, ist noch unklar. Der Koalitionsvertrag enthält dazu keine Festlegung. Für den Polizeidienst ist denkbar, dass es für Beamte im Schichtdienst bei der Altersgrenze 60 Jahre verbleibt, die Altersgrenze für die übrigen Polizeibeamten indes auf 62 Jahre angehoben wird.

Bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger für die Jahre 2015 und 2016 ist es dabei geblieben, dass die zweite Stufe der Anpassung zum 1. Juni 2016 in Kraft getreten ist.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Jahr 2016 eine Anpassung ihrer Bezüge von 2,1 %, mindestens aber 75,00 €, erhalten haben. Diese Erhöhung ist allerdings erst zum 1. Mai in Kraft getreten. Damit ist die Besoldungserhöhung gegenüber der Tarifierhöhung um zwei Monate zeitversetzt wirksam geworden.

Breiten Raum nehmen weiterhin zahlreiche Änderungen des Landesbeamtenrechts ein. Einer der entsprechenden Gesetzentwürfe, die sich inzwischen im Gesetzgebungsverfahren befinden, sieht eine Reihe von Regelungen vor, mit denen das Verbleiben der Beamten bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze und sogar darüber hinaus erreicht werden soll. So will man Beamten, die sich verpflichten, während der zwei letzten Dienstjahre

vor der Regelaltersgrenze im aktiven Dienst zu bleiben, zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen Zuschlag von 15 %, ab 1. Januar 2019 nur noch 10 %, zahlen. Das soll auch für Beamte gelten, die über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst bleiben. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch, im Beamtenversorgungsrecht die Anrechnungsvorschriften aufzulockern. So soll die Anrechnung sog. Verwendungseinkommen aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst für diejenigen entfallen, die über die Regelaltersgrenze hinaus im aktiven Dienst verbleiben. Die Regelungen im Einzelnen sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen enthalten, der von SPD, Grünen und SSW ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist (LT-Drucksache 18/3538 –neu- vom 5. November 2015).

Im Freistaat **Thüringen** ist bei der diesjährigen Besoldungsanpassung das Tarifergebnis von 2015 mit der Maßgabe auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen worden, dass der auf 2016 entfallende Steigerungssatz von 2,3 % um 0,2 % Versorgungsrücklage gekürzt wurde, die Erhöhung aber erst zum 1. September 2016 in Kraft getreten ist.

Gegenwärtig befindet sich ein Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung, der die Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zum Gegenstand hat; darin vorgesehen sind beispielsweise die Einführung sog. Erfahrungsstufen für kommunale Wahlbeamte und einige kleine Änderungen bei der Lehrerbesoldung.

Zur Besoldungsrunde 2017/18 gibt es noch keine politischen Festlegungen. Zunächst wird das Ergebnis der Tarifrunde abzuwarten sein. Für die Beamtenbesoldung wird als wahrscheinlich angesehen, dass das Tarifergebnis mit denselben Steigerungssätzen übernommen, die Besoldungserhöhung für die Beamten jedoch zeitversetzt in Kraft gesetzt wird.

Zur aktuellen **besoldungsrechtlichen Gesamtsituation in den Ländern** führt der Geschäftsführer aus:

Die Umsetzung der Tarifrunde in den Ländern vom Frühjahr 2015 (2,1 % zum 01.03.2015; 2,3 % zum 01.03.2016) auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ist nun abgeschlossen. Es ist daher Zeit für ein Resümee und eine Bewertung der unterschiedlichen Umsetzungsmaßnahmen. Die Art der Besoldungsanpassungen in den Ländern erfordere eine differenzierte Betrachtung.

In Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist das Tarifergebnis mit denselben Steigerungsraten und zeitgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen worden, in Hamburg vermindert um die Versorgungsrücklage von 0,2 %. Etliche weitere Länder haben Regelungen getroffen, die hinter dem Tarifergebnis zurückbleiben bzw. mit dem Tarifergebnis gar nicht im Zusammenhang stehen (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern). Besonders ungünstig für die Beamten seien die Regelungen in Baden-Württemberg und im Saarland. In diesen beiden Ländern haben die Beamten die Besoldungserhöhung jeweils deutlich zeitverzögert und nach Besoldungsgruppen gestaffelt erhalten. In beiden Jahren hat der höhere Dienst seine Erhöhung erst zum 01.11. und damit um jeweils acht Monate zeitverzögert im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten erhalten. Das „Schlusslicht“ bei der Besoldungsrunde 2015/16 ist Hessen. Dort hat es im Jahr 2015 eine „Nullrunde“ gegeben. Im Jahre 2016 sind die Bezüge um

nur 1 % angehoben worden. Die beabsichtigte Fortsetzung dieser 1 % - Erhöhungen im Jahr 2017 und danach kann mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Umständen zu Problemen führen.

Neueste Rechtsprechung

Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 5. September 2016 2 L 2866/16

Pressemitteilung:

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 5. September 2016 die nordrhein-westfälische Neuregelung zur Frauenförderung für verfassungswidrig erklärt.

Das Gericht hat dem Eilantrag eines Kriminaloberkommissars stattgegeben und dem Land Nordrhein-Westfalen vorläufig untersagt, mehrere Kriminaloberkommissarinnen bevorzugt zu befördern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte seine Auswahlentscheidung auf § 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes gestützt. Nach dieser am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Vorschrift sind Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Von einer solchen „im Wesentlichen“ gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist dabei in der Regel auszugehen, wenn bereits die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist. Einzelnoten in aktuellen Beurteilungen und Vorbeurteilungen sind regelmäßig nicht mehr in den Blick zu nehmen, obwohl sich auch aus ihnen ein Qualitätsunterschied ergeben kann.

Für eine solche Regelung fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes die Zuständigkeit zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten. Hiervon hat er durch § 9 des Beamtenstatusgesetzes Gebrauch gemacht. Danach sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen. Diese Regelung ist – soweit es das Merkmal der Eignung anbelangt – abschließend. Für einschränkende Regelungen ist kein Raum mehr.

Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Entscheidung, ob die Neuregelung zugleich dem in Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Leistungsgrundsatz widerspricht. Das Gericht hält es jedoch für fraglich, ob der Gesetzgeber hinreichend berücksichtigt hat, dass das Leistungsprinzip auch dem öffentlichen Interesse an einer Besetzung eines öffentlichen Amtes gerade mit dem leistungsstärksten Bewerber und damit auch der Sicherung der Qualität des öffentlichen Dienstes dient. Zwar ist die Förderung der Gleichberechtigung in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes grundrechtlich verankert. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist aber nicht darauf gerichtet, die Geltung des Leistungsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Vergabe öffentlicher Ämter generell einzuschränken.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2016 2 C 21/14

Leitsätze:

1. Besondere Umstände, die bei der Witwenversorgung die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe beim Tod des Beamten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG) entkräften können, sind solche Umstände, die auf einen anderen Beweggrund der Heirat als den der Versorgungsabsicht schließen lassen.
2. Auch ein bereits vor der Kenntnis von der lebensbedrohlichen Erkrankung getroffener Heiratsentschluss kann ein besonderer Umstand im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG sein, sofern die Heirat aus wirklichkeitsnahen Gründen nur aufgeschoben, der Heiratsentschluss aber nicht aufgegeben wurde.
3. Die gesetzliche Vermutung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG ist widerlegt, wenn die Gesamtbetrachtung der Beweggründe beider Ehegatten für die Heirat ergibt, dass die von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggründe insgesamt gesehen den Versorgungszweck überwiegen oder ihm zumindest gleichwertig sind.
4. Für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG stehen der Witwe alle auch sonst zulässigen Beweismittel zur Verfügung. Sie ist nicht auf die Darlegung „äußerer, objektiv erkennbarer“ Umstände unter Ausschluss von „inneren, subjektiven“ Umständen beschränkt.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2016-11-21 2 A 1/14

Leitsätze:

1. Verfügt der für die Beurteilung Zuständige nicht über ausreichende eigene Kenntnisse, um die Leistungen des zu beurteilenden Beamten zu bewerten, muss er sich eine eigene Tatsachengrundlage anderweitig beschaffen. Hierfür kommt ein Beurteilungsbeitrag eines Früheren (auch eines in den Ruhestand versetzten) Vorgesetzten Beamten ebenso in Betracht wie die Heranziehung von schriftlichen Arbeiten des Beamten.
2. Von der Verpflichtung, bei früheren Vorgesetzten Beurteilungsbeiträge einzuholen, ist der Dienstherr befreit, wenn der frühere Vorgesetzte nicht erreichbar oder diesem eine Stellungnahme zu den Leistungen des Beamten aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht möglich ist. Bei der dem Beurteiler obliegenden Würdigung des Beurteilungsbeitrags ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beitrag des früheren Vorgesetzten nicht mehr auf aktuellen Erkenntnissen über den Leistungsstand des Beamten beruhen mag.
3. Die Begründung des Gesamturteils der dienstlichen Beurteilung muss nachvollziehbar erkennen lassen, auf welche Weise der Beurteiler durch Gewichtung der einzelnen Leistungsmerkmale zu dem anschließenden Gesamtergebnis gelangt ist (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14).

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2016
2 B 3/15

Leitsatz:

Ein Beamter, der Mitglied einer Gewerkschaft ist, hat keinen Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge für einen Einsatz als Ordner bei einer Demonstration, die die Unterstützung eines Warnstreiks seiner Gewerkschaft anlässlich von Tarifverhandlungen gegen seinen Dienstherrn dient. Dem steht das geltende beamtenrechtliche Streikverbot entgegen.

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. März 2016
1 B 1064/15

Leitsatz:

Entschließt sich der Dienstherr, die Auswahlentscheidung auf der Grundlage eines mehrstufigen Verfahrens durchzuführen, darf er für eine Vorauswahl von Bewerbern in einer ersten Stufe nur solche Anforderungsmerkmale maßgeblich berücksichtigen, die als konstitutive Merkmale zu charakterisieren sind. Merkmale, die einen Wertungsspielraum des Dienstherrn eröffnen, können nicht als konstitutive Merkmale eines Anforderungsprofils behandelt werden. Im Hinblick auf Anforderungsmerkmale, die einen Wertungsspielraum eröffnen, ist eine Einbeziehung eines jeden Bewerbers in das eigentliche Auswahlverfahren geboten.

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 2016
6 A 1891/14

Leitsatz:

Hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, ist im Falle der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung über die Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage nur zu entscheiden, wenn der Beklagte sich für sein Festhalten am Antrag auf Abweisung der Klage auf ein schutzwürdiges – entsprechend dem Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu beurteilendes – Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung berufen kann.

Ein solches ergibt sich nicht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, wenn das beklagte Land einen Polizeikommissaranwärter in Kenntnis vorhandener Tätowierungen im sichtbaren Bereich einstellt und geltend macht, es sei beabsichtigt, den Kläger wegen derselben Tätowierungen aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen. Denn eine Entlassung kann grundsätzlich nur wegen solcher Umstände ausgesprochen werden, die nach der Einstellung, also während des Vorbereitungsdienstes, zutage getreten sind.

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. August 2015 6 BV 14.2122

Leitsatz:

Die Eigenschaft als Soldat oder Beamter ist grundsätzlich kein Gesichtspunkt, der unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betrifft.

Das Trennungsprinzip nach Art. 87b GG verlangt keine organisatorisch-räumliche und statusrechtliche Trennung des Personals. Vielmehr können Soldaten und (Zivil-)Beamte organisatorisch auch in gemischt zivil-militärischen Strukturen eingesetzt werden. Entscheidend ist nicht der personelle Status (Soldat oder Beamter), sondern sind die jeweils bestehenden Aufgabenzuweisungen und die diesen entsprechenden Weisungsrechte.

Soldaten können auch auf Verwaltungsdienstposten verwendet werden, unterliegen dann fachlich allein den zivilen Weisungsrechten ihrer Vorgesetzten, nicht aber gleichzeitig militärischer Befehlsgewalt. Umgekehrt gilt dies auch für die Verwendung von zivilem Personal in militärischen Strukturen.

Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. April 2016-11-21 5 LC 209/14

Leitsatz:

Erlangt die Witwe erst einen Anspruch auf Witwengeld und tritt danach selbst in den Ruhestand, ist der „frühere Versorgungsbezug“ im Sinne von § 54 Abs. 3 BeamtVG das ungekürzte Witwengeld und nicht das um den Versorgungsausgleich gekürzte Witwengeld.

Erst nach Anwendung des § 54 Abs. 1 bis 3 BeamtVG ist sodann die Kürzungsvorschrift des § 57 BeamtVG anzuwenden, so dass gegebenenfalls eine Kürzung bis auf „Null“ vorzunehmen sein kann.

Redaktion:

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!